



Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.

Second block of faint, illegible text.

Main body of faint, illegible text, appearing to be a list or a series of entries.





153
Von Herz u. Ruttkauf des Oberbräu, u
der übermäßige Brandwimbrennen
M. d. d. Haupt d. 8 Nov. 1698.

ten und Sch
Geleits-Leut
nach einige
thane Steige
durch des üb
solches sündli
te; Welc
nicht nur das
len / sondern
bisherige Fri
fernerer Vor

lassen solle /
auch Brande
solchen falls
Werth sich b
Viertel Uns
sere Geleits-
both betreter
einiges Anse
würckten Si
gebührend a
re schwere U
fund mit U



Im Gottes Gnaden / Wir Ernst / Herzog zu
Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen / Land-
graf in Thüringen / Marggraf zu Meissen / Befürsteter Graf zu Henne-
berg / Graf zu der Mark und Ravensberg / Herr zu Ravensstein / ꝛ. ꝛ.

Fügen Jedermänniglich / insonderheit allen und jeden Unsern getreuen Unterthanen / Landsassen / Vasallen, Bedien-
ten und Schutzverwandten / denen von der Ritterschafft / Haupt- und Ampt Leuten / Beampten / Verwaltern / Bögten / Schultheisen /
Geleits-Leuten / Bürgermeistern / Rätthen der Städte / und Communen / mit Entbierung Unsers gnädigen Willens hiermit zu wissen. Dem-
nach einige Zeit hero der Preis derer Consumptibilen / sonderlich des Getraides / merklich angestiegen / und darbey wahrzunehmen / daß so-
thane Steigerung mehrentheils durch eigennütziger Wucherer höchst-straffbahrliches Beginnen und unersättlichen Geiz / wie nicht weniger
durch des überflüssige Brandweimbrennen und dessen übermäßigen Gebrauch / Causiret werde / danhero zu befürchten / daß GOTT um
solches sündliche Beginnen willen / und aus gerechten Verhengniß wiederum große Theurung und Hungers-Noth ins Land schicken mög-
te ; Welchem / so viel möglichen vor zu kommen / Unsere Landes-Fürstliche Sorgfalt mit sich bringet ; Als sind wir bewogen worden /
nicht nur das / was bereits in Unserer Landes-Ordnung wegen des Verderblichen Vor- und Aufstauens verordnet worden ist / zu wiederho-
len / sondern auch dem Exempel ein und anderer benachbarten Hohen Obrigkeiten / mit denen wir hiraus Communication gepflogen / daß
bisherige Frucht-Brandweimbrennen in Unsern Antheil Lande bis zukünftiger durch Gottes Seegen wieder erscheinender Wohlfeile und
fernerer Vorordnung gänzlich abzustellen.

Begehren demnach und gebieten hierauff gnädigst und ernstlich / daß keiner / weß Standes oder Wesens Er seye / sich gelüsten
lassen solle / weder einig Geträndig in Unserm Lande / weder in denen Städten / noch Dörffern / Gewinnst halber Vor- und Aufstauens / noch
auch Brandwein daraus zu brennen / auszuschneiden oder zu verkauffen / bey Vermeydung unnachbleibiger Animadversion, massen nicht nur
solchen falls die Früchte / und folglich auch der Brandwein Confisciret / sondern auch der Verbrecher so hoch / als ein oder das andere am
Werth sich belauffet / unnachlässig gestraffet / die Straff-Gelder aber zum vierten Theil dem Anzeiger zu guten gehen / und die übrigen drey
Viertel Uns verrechnet werden sollen. Wie denn auff die Ein- und Ausfuhr solcher Consumptibilen / und auch deren Verschleiffung / Un-
sere Geleits- und andere Beampte genaue Aufsicht zu tragen / und zu veranstalten / auch diejenige / so sich wider Unser Landes Fürstl. Ge-
both betreten lassen / im Fall sie weder von Uns / noch Unserer nachgesetzten Regierung einen Special-Paß vorzuzeigen haben / so gleich ohne
einiges Ansehen der Person mit Hindanstellung aller Privat-Affecten / so wohl mit Personal-Arrest anzuhalten / als mit Abnahme des ver-
würckten Gutes / zu verfahren / auch also fort den Verlauff Uns oder jetzt ermelten Unserer Regierung zu Einbringung der verfallenen Poen
gebührend anzuzeigen und gehorsamst zu berichten wissen werden. Darnach sich Männiglich zu achten / so lieb einem jeden ist Unse-
re schwere Ungnade und Straffe zu vermeiden. Und geschicht in dem allen Unser ernster / zuverläßiger Will und Meinung. Zu Uhr-
kund mit Unsern angedruckten Fürstl. Insiegel bekräftiget / so geschehen Hildburghausen den 8. Novembr. 1698.

153

Von Her u. Bruchlauf des Getraide, u
der übermäßige Brandwimbrennen
Wf. d. d. Haupt d. 8 Nov. 1698.

Die die eigentliche und die
den Sündenböden den 28. Nov. 1698.



[Faint, illegible handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible printed text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.]



R
E
G
I
S
T
R
I
R

der Abrechnung mit des Reichs
Schulden S. Hildburghausen
Meiningen, dann der Reichs
die Prinz Maria-Concessory aus
von Petermühlischen Japanerie
vom 1. May 1766.

H. N. Hildburghausen, neue Rechnung
vom 1757. bis dahin 1759.


Item 1. May 1759. bis dahin 1760.	149 - 22
Item 1. May 1760. bis dahin 1761.	147 - 22
Item 1. May 1761. bis dahin 1762.	155 - 22
Item 1. May 1762. bis dahin 1763.	169 - 22
Item 1. May 1763. bis dahin 1764.	172 - 22
Item 1. May 1764. bis dahin 1765.	175 - 22
Item 1. May 1765. bis dahin 1766.	177 - 22
Summa	2542 - 22

Hildburghausen neuen Schulden nach dem
vom 1. May 1766.

Item 1. May 1757. bis 31. Dec. 1760.	238 fl. 11
Item 11. Dec. 1760. bis zum 1. Jan. 1761.	100 - 12
Item 1. May 1761. bis dahin 1762.	100 - 41
Item 1. May 1762. bis dahin 1763.	100 - 17
Item 1. May 1763. bis dahin 1764.	100 - 3
Item 1. May 1764. bis dahin 1765.	100 - 20
Item 1. May 1765. bis dahin 1766.	100 - 11
Item 1. May 1766. bis dahin 1767.	100 - 11
Summa	738 fl. 11

1766. May 1767.
Summa 738 fl. 11





Ponthe 1705. 40

ULB Halle 3
002 164 574



TA-OL

V077

M.E







... Ottes Gnaden /

ten und Schutzverwandten / d
Gleits-Leuten / Bürgermeiste
nach einige Zeit hero der Pre
thane Steigerung mehrentheil
durch des überflüssige Brande
solches sündliche Beginnen wi
te ; Welchem / so viel mögl
nicht nur das / was bereits in
len / sondern auch dem Exemp
bisherige Frucht-Brandwein
fernerer Vorordnung gänzlich

Begehren demnach
lassen solle / weder enig Getr
auch Brandwein daraus zu
solchen falls die Früchte / und
Werth sich belauffet / unnach
Viertel Uns verrechnet werd
sere Gleits- und andere Bea
both betreten lassen / im Fall
einiges Ansehen der Person
würckten Gutes / zu verfahr
gebührend anzuzeigen und ge
re schwere Ungnade und Str
kund mit Usfern angedruckt

ber
Füg
e und Berg /
Marggraf zu
rck und Kas
heit allen und jeden l
Haupt- und Ampt Le
Communen / mit En
derlich des Gettraides
r höchst- straffoahrlic
mäßigen Gebrauch / C
hengniß wiederum g
e Landes-Fürstliche
egen des Verderbliche
rten Hohen Obrigkeit
ande bis zukünfftiger
gft und ernstlich / da
r in denen Sädren / n
zu verkauffen / bey V
n Confisciret / sonder
Gelder aber zum viert
e Ein- und Ausführe
zen / und zu veransta
erer nachgesetzten Reg
t-Affecten / so wohl
ff Uns oder jetzt erme
werden. Darnach
chicht in dem allen Un
/ so geschehen Hildbur

